

**Amtsgericht München**

Az.: 261 C 24517/13



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 18.03.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2014 folgendes

**Endurteil**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 856 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit [REDACTED] zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche durch die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte in einer Internet Tauschbörse.

Über den Internetanschluss des Beklagten wurden zwischen dem 08.03.2010, 04.04 Uhr und dem 12.03.2010, 22.17 Uhr zu vier verschiedenen Zeitpunkten Dateien, deren Inhalte das Werk "██████████" von ██████████ waren, in einer Tauschbörse zum Herunterladen angeboten.

Die Klägerin ließ den Beklagten mit Schreiben der Klägervorteiler vom 26.05.2010 wegen dieses Angebots abmahnen, forderte die Abgabe einer Unterlassungserklärung und die Zahlung von Schadensersatz. Der Beklagte gab eine Unterlassungserklärung gegenüber der Klägerin ab, jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ab. Anwaltskosten und Schadensersatz zahlte der Beklagte nicht.

Die Klägerin wertet die Rechte an dem Werk "██████████" von ██████████ aus. Dem Beklagten wurden keine Verwertungsrechte eingeräumt.

Vorgerichtlich hatte die Klägerin von der Beklagten die Erstattung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 506 € verlangt. Hierauf wurden von dem Beklagten 100 € gezahlt.

Mit Schreiben vom 18.04.2013 forderte die Klägerin den Beklagten zur Zahlung von 956 € mit einer Frist bis 25.04.2013 auf. Eine Zahlung erfolgte nicht.

Die Klägerin ist im Wesentlichen der Auffassung, dass die tatsächliche Vermutung bestehe, dass der Beklagte für die über seinen Internetanschluss begangenen Urheberrechtsverletzungen verantwortlich sei.

Der für den Unterlassungsanspruch angesetzte Streitwert von 10.000 € sei ebenso angemessen wie die geltend gemachte 1,0 Gebühr. Der Schadensersatzanspruch, berechnet nach Lizenzanalogie, sei mit den geltend gemachten 450 € an der unteren Grenze angesetzt.

### **Die Klägerin beantragt zuletzt:**

1. Der Beklagte wird verurteilt, einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 450 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem ██████████ zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt 406 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem ██████████ zu bezahlen.

### **Der Beklagte beantragt zuletzt:**

Klageabweisung.

Der Beklagte ist zunächst der Auffassung, das AG München sei für den Rechtsstreit nicht zuständig. Der Beklagte habe die streitgegenständliche Datei zudem nicht in eine Tauschbörse eingestellt. Er habe eine derartige Tauschbörse noch nie benutzt. Die sekundäre Darlegungslast gehe nicht so weit, dass er Angaben zum Nutzungsverhalten seiner Familienangehörigen machen

müsse. Zudem sei der Schadensersatz nach einer fehlerhaften Methode berechnet. Zuletzt sei auch der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten zurückzuweisen, da die Abmahnung nicht begründet gewesen sei.

Das Gericht hat den Beklagten persönlich angehört.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25.02.2014 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

A. Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht München ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig, da die Klägerin (auch) Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht und sich das streitgegenständliche Angebot in der Tauschbörse auch an Interessenten in München richtete und hier im Internet aufgerufen werden konnte. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Computer des Beklagten befindet, sondern darauf, wo die Internetseite, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden sollte. Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch insoweit der Gerichtsstand des § 32 ZPO eröffnet ist. Am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist dann der geltend gemachte Anspruch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

B. Die Klage ist auch begründet.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch aus § 97 II UrhG auf Schadensersatz in Höhe von 450 €.

a) Die Klägerin verfügt über die Rechte des Tonträgerherstellers nach §§ 85, 10 UrhG.

b) Seitens des Beklagten wurde das Recht der Klägerin der öffentlichen Zugänglichmachung nach §§ 85, 19 a UrhG verletzt. Über den Internetanschluss des Beklagten wurden zwischen dem 08.03.2010, 04.04 Uhr und dem 12.03.2010, 22.17 Uhr zu vier verschiedenen Zeitpunkten Dateien, deren Inhalte das Werk "██████████" von ██████████ waren, in einer Tauschbörse zum Herunterladen angeboten.

Dabei besteht eine tatsächliche Vermutung, dass der Beklagte als Inhaber des streitgegenständlichen Internetanschlusses für die über seinen Internetanschluss begangenen Urheberrechtsverletzungen persönlich verantwortlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.5.2010, 1 ZR 121/08).

Das diesbezügliche pauschale Bestreiten des Beklagten, er habe die Werke nicht heruntergeladen ist nicht geeignet die tatsächliche Vermutung der Verantwortlichkeit des Anschlussinhabers zu widerlegen. Dem Beklagten obliegt diesbezüglich eine sekundäre Darlegungslast. Der Vortrag des Beklagten, auch seine volljährigen Söhne ██████████ und ██████████ sowie seine Ehefrau hätten Zugriff auf den Internetanschluss, genügt dieser sekundären Darlegungslast nicht. Aufgabe des Beklagten war es hier vielmehr, darzulegen, dass die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat. Hierauf wurde der Beklagte auch ausdrücklich hingewiesen. Fragen des Ge-

richts zum Internet-Nutzungsverhalten seiner Familienangehörigen beantwortete der Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht. Der Beklagte trug lediglich nachvollziehbar und glaubhaft vor, dass er nicht mehr wisse, ob seine Söhne und seine Ehefrau den Internetanschluss im streitgegenständlichen Zeitraum im Jahre 2010 genutzt hätten. Das genügt den oben dargestellten Anforderungen nicht. Eine ernsthafte Möglichkeit, dass allein ein Dritter die Urheberrechtsverletzung herbeigeführt haben kann, hat der Beklagte mangels substantiiertes Angaben etwa zum Nutzungsverhalten der anderen Familienmitglieder oder auch nur der tatsächlichen Nutzung im streitgegenständlichen Zeitraum nicht dargelegt. Wenn dies dem Beklagten angesichts des langen Zeitablaufs durchaus nachvollziehbarer Weise nicht möglich ist, kann sich das nicht zu seinen Gunsten bzw. zu Lasten der Klägerin auswirken.

Insoweit ist vorliegend von der persönlichen Verantwortlichkeit des Beklagten als Anschlussinhaber für das Angebot der streitgegenständlichen Werke zu Herunterladen in der Tauschbörse auszugehen.

c) Es liegt jedenfalls ein fahrlässiges Handeln vor. An das erforderliche Maß der Sorgfalt sind dabei strenge Anforderungen zu stellen. Danach muss sich wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit besteht eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht (vgl. Dreier/Schulze UrhG § 97 Rn. 57) des Beklagten. Der Beklagte hätte sich daher sowohl über die Funktionsweise der Tauschbörse als auch über die Rechtmäßigkeit des Angebots kundig machen und vergewissern müssen.

d) Der Beklagte ist nach § 97 II UrhG der Klägerin zum Schadensersatz verpflichtet.

Durch das Angebot zum Herunterladen des streitgegenständlichen Werks verursachte der Beklagte einen Schaden in Höhe von € 450, welchen das Gericht gemäß § 287 ZPO der Höhe nach schätzt.

Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten, wie hier, ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten, die der Verletzte hat, neben dem Ersatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden (BGH GRUR 1990, 1008, 1009 – Lizenzanalogie). Der Verletzte hat daher das Wahlrecht, wie er seinen Schadenersatzanspruch berechnen will. Vorliegend hat die Klägerin die Berechnung im Wege der Lizenzanalogie gewählt. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Diese Schadensberechnung beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Damit läuft die Lizenzanalogie auf die Fiktion eines Lizenzvertrages der im Verkehr üblichen Art hinaus. In welchem Ausmaß und Umfang es konkret zu einem Schaden gekommen ist, spielt dabei keine Rolle.

Das Gericht hat aus seiner täglichen Arbeit hinreichende eigene Sachkunde um beurteilen zu können, dass der geforderte Schadensersatz von 450 € der Höhe nach angemessen ist. Der Sachvortrag der Klägerin in der Klage bildet hierzu eine ausreichende Schätzgrundlage. Der angesetzte Betrag von € 450 für das streitgegenständliche Werk erscheint angesichts der Funktionsweise der Tauschbörse, die mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet, absolut angemessen. Das Gericht schätzt daher die angemessene Lizenz gemäß § 287 ZPO auf insgesamt 450 €.

2. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten für die Abmahnung vom 26.05.2010 in Höhe von € 406 aus § 97 a I 2 UrhG.

a) Eine Urheberrechtsverletzung des Beklagten hinsichtlich des Leistungsschutzrechts der Klägerin liegt vor, insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 a) und b) Bezug genommen. Diese Urheberrechtsverletzung wurde mit Schreiben der Klägerevertreter vom [REDACTED] abgemahnt und der Beklagte zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und Zahlung von Schadensersatz aufgefordert.

b) Damit kann die Klägerin von dem Beklagten die Kosten für diese Abmahnung nach § 97 a I 2 UrhG in Höhe von € 406 verlangen, da dies die erforderlichen Aufwendungen für die berechnete Abmahnung darstellen.

Gegen den angesetzten Streitwert von 10.000 € sowie die geltend gemachte 1,0 Gebühr bestehen keine Bedenken. Die Abmahnung erfolgte in Bezug auf das streitgegenständliche Werk und es wurden neben der Unterlassungserklärung auch Schadensersatzansprüche geltend gemacht.

Es kann auch dahinstehen, ob die Klägerin ihrerseits die Anwaltskosten bereits beglichen hat, da dem Anspruch der Klägerin nicht entgegengehalten werden kann, dass sie ihrerseits noch keine Zahlung für die anwaltliche Tätigkeit geleistet hat. In der Klageerwidlung wurde seitens des Beklagten die Erfüllung der geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten endgültig abgelehnt. Damit hat sich der Freistellungsanspruch in einen Erfüllungsanspruch umgewandelt, § 250 S.2 BGB entsprechend.

3. Eine Schriftsatzfrist auf den Schriftsatz der Klagepartei vom 10.03.2014 war dem Beklagten nicht einzuräumen, da dieser keinen entscheidungserheblichen neuen Sachvortrag enthielt.

4. Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280 I, II, 286 BGB.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 3 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt

mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

[Redacted signature]



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 20.03.2014

[Redacted name], JHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle